

Richtlinie

für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Overath

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Die Richtlinie für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Overath wurde auf Basis der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, erstellt.

Diese Richtlinie gilt hiermit verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Overath und denjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten sowie für die Arbeiten sonstiger Dritter in öffentlichen Verkehrsflächen. Die vorliegende Richtlinie soll zum einen dazu dienen, die Abwicklung, technische Ausführung, Abnahme und Gewährleistung der Baumaßnahmen weiter zu verbessern und zum anderen einen verbindlichen Leitfaden für alle Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Straßenraum bilden.

Soweit sich aus der Richtlinie Verpflichtungen des Antragstellers gegenüber der Stadt Overath ergeben, verbleiben diese in vollem Umfang beim Antragsteller, auch wenn dieser sich zur Durchführung der beantragten Maßnahme Dritter bedient. Fehler und Versäumnisse von ihm beauftragter Dritter hat sich der Antragsteller daher im Verhältnis zur Stadt in vollem Umfang zurechnen zu lassen. Dies gilt insbesondere für Meldungs- und Haftungspflichten. Ansprüche der Stadt gegenüber vom Antragsteller beauftragten Dritten aufgrund allgemeiner rechtlicher Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Verbindlich zu beachtende Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung):

2.1 Rechtliche Grundlage für die Durchführung von Aufbrucharbeiten:

- Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)

Technische Bedingungen:

- **VOB-B und C (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen)**
- ZTV E-StB 17 (zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTV SoB-StB 20 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau)
- ZTV Asphalt-StB 07/13 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt)
- ZTV Pflaster-StB 20 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen), TL Pflaster-StB 06/15
- ZTV A-StB 12 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)
- RStO 12 (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen)

- DIN EN 1610 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und Kanälen
- DIN 4124 Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten
- DIN 18318 Verkehrswegebauarbeiten - Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen
- DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung)
- DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
- Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“
- RAS-LP 4, Ausgabe 1999 Baumschutz auf Baustellen
- ASR A5.2 2018 (Technische Regeln für Arbeitsstätten)
- ZTV Ew-StB 14 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau)
- ZTV BEA-StB 09/13 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen Asphaltbauweisen)
- ZTV LW-16 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
- ZTV M 13 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen)

2.2 Rechtliche Grundlage für die Einrichtung einer Baustelle in der öffentlichen Verkehrsfläche (Amt für Ordnung und Soziales) in der jeweils gültigen Fassung:

Genehmigung nach § 45 StVO:

- RSA 21 (Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV-SA 97 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen)
- MVAS 99 (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen)

Die Auflistungen sind beispielhaft und beinhalten nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

2. Verfahren

3.1 Grundsätzliches

Straßenaufbrüche/Aufgrabungen

sind sämtliche Oberflächenöffnungen auf oder neben der Straße, Gehweg und oder Radweg (einschließlich Bankette, Seitenstreifen) und grundsätzlich genehmigungspflichtig, sofern keine anderen vertraglichen Regelungen existieren. In diesem Fall ist eine Mitteilung über die geplanten Arbeiten an die Stadt Overath zu übersenden (aufbruchverwaltung@overath.de).

- Eine Antragstellung/Anzeigepflicht ist stets erforderlich; **erst nach Erhalt der Genehmigung/Zustimmung und mit der Baubeginnanzeige** darf mit den Arbeiten begonnen werden.
Anlage erforderlich: Lageplan oder Luftbild mit Katastergrenzen, ggf. Handskizze und Fotos von der Örtlichkeit
- Frist für die Antragstellung: 14 Tage
(Ausnahme: größere Baumaßnahmen- siehe hierzu 3.2)

Für Straßen, Wege und Plätze, die sich nicht in der Baulast der Stadt Overath befinden, muss die Genehmigung beim jeweils zuständigen Straßenbaulastträger beantragt werden.

Ausnahme: Störungsanzeigen

Siehe hierzu 3.5 und 3.6

3.2 Antragstellung/Anzeigepflicht

Anträge/Anzeige für Aufbruchgenehmigung sind

- schriftlich, in elektronischer Form (aufbruchverwaltung@overath.de)
- unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag, StrWG NRW, etc.)
- und des Auftraggebers
- für jede Baustelle gesondert
- rechtzeitig, für Kopflöcher und andere kleine Aufbrüche im Regelfall mindestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten beim Baubetriebsamt der Stadt Overath
- bei **umfangreichen Maßnahmen, Trassenverlegungen:**
Antragstellung mind. vier Wochen vor dem geplanten Baubeginn mit Lageplan oder Luftbild mit Katastergrenzen mit Angaben zu Art, Lage und Abmessungen der geplanten Trasse, Schächte und sonstigen Betriebseinrichtungen im Maßstab 1:500
- zur Beurteilung der Baumaßnahme erforderliche weitere topografische Angaben (z.B. Fahrbahnteiler, Straßeneinläufe, große Verkehrszeichen und Masten, Bäume) einzureichen.
- ggf. ist durch einen dokumentierten Suchschlitz die Lage der Fremdleitungen nachzuweisen.
- ggf. Ortstermin erforderlich.

Die bauausführenden Firmen sind vor der Bauausführung zu benennen. Beim erstmaligen Einsatz der Firma im Stadtgebiet ist ein Nachweis der fachlichen Qualifikation (Handwerksrolle) vorzulegen.

Mit der Genehmigung/Zustimmung übernimmt die Stadt Overath keine Gewähr dafür, dass die zugewiesene Trasse frei von anderen Leitungen ist (siehe hierzu 4.5).

Alle Planangaben sind vor Ort zu prüfen. Ist die zugewiesene Trasse tatsächlich nicht frei von anderen Leitungen, wird die vorhandene Trassenzuweisung nach Vorlage von Alternativtrassen durch den Antragsteller entsprechend geändert.

Für größere Baumaßnahmen mit Auswirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen können Trassengenehmigungen/Zustimmungen von der Vorlage eines abgestimmten Gesamtleitungs-Trassenplanes abhängig gemacht werden.

3.3 Zustimmung zu den Arbeiten/Genehmigungen

Die Zustimmung zur Vornahme der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch eine schriftliche Aufbruchgenehmigung/Zustimmung erteilt. Diese ist abzuwarten.

Die Aufbruchgenehmigung/Zustimmung ist auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

- **Baubeginn**
ist bis spätestens 5 Werktage vor dem tatsächlichen Baubeginn formlos per Email oder Fax dem Baubetriebsamt schriftlich anzuzeigen (aufbruchverwaltung@overath.de).
Änderungen oder Abweichungen vom Baubeginn sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

- **Bauende**
Ist unmittelbar am Folgetag formlos anzeigespflichtig:

Durch Fotos von dem vorgenommenen Oberbau und der geschlossenen Baugrube sind Fotos vorzulegen, die das Bauende nachweisen.

Bei Abweichungen von der abgestimmten Verlegeart ist beim Baubetriebsamt unverzüglich eine Änderungsanzeige über die entsprechende Planung der verlegten Anlagen einzuholen.

3.4 Auflagen:

- Der Antragsteller ist verpflichtet, eine Bauüberwachung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
Die Bauausführung wird von der zuständigen Abteilung gegebenenfalls überwacht.
- Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn- und Ende) ist einzuhalten.
- Die Aufbruchgenehmigung/Zustimmung ist im Regelfall für drei Monate, bezogen auf das Datum des Bescheides, gültig, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Gültigkeitsdauer in der Aufbruchgenehmigung/Zustimmung schriftlich mitgeteilt wurde.
- Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt die Aufbruchgenehmigung/Zustimmung und es ist ein Neuantrag zu stellen.
- **Bei einer Überziehung des Bauendes ist rechtzeitig, in der Regel mindestens eine Woche vor Fristablauf, eine Verlängerung der Aufbruchgenehmigung bzw. Zustimmung zu beantragen.**
- Auf Verlangen des Baubetriebsamtes sind aussagekräftige Fotos der einzelnen Bauabschnitte einzureichen.

3.5 Störungsmeldungen

Nach §§ 127 TKG und sonstige Störungen (z.B. Kabelbrüche, Rohrbrüche, Gasleck):

- Störung binnen 3 Werktagen anzeigepflichtig (=Baubeginnanzeige)
- Fertigstellungsmeldung ist in jedem Fall erforderlich!
- Formlos an aufbruchverwaltung@overath.de

3.6 Aufbrüche nach § 127 Telekommunikationsgesetz (TKG)

Es gelten die besonderen Vorschriften des § 127 TKG:

(Nur) für die

- **Verlegung** oder
- die **Änderung** von Telekommunikationslinien

ist die **schriftliche oder elektronische Zustimmung des Straßenbaulastträgers erforderlich**

Die Zustimmung

- kann mit Nebenbestimmungen versehen werden,
- kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- ist gebührenpflichtig (§ 223 Abs. 4 TKG-siehe hierzu 4.9)

In **Nebenbestimmungen** dürfen geregelt werden:

- die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie
- die dabei zu beachtenden **anerkannten Regeln der Technik**:
Dem Straßenbaulastträger ist mitzuteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in geringerer als der nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehenen Verlegetiefe, wie zum Beispiel im Wege des Micro- oder Minitrenching, verlegt werden (mindertiefe Verlegung-§ 127 Absatz 7 TKG).
Die Zustimmung hierzu kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abgelehnt werden.
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- die im Bereich des jeweiligen Wegebaulastträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und
- die Verkehrssicherungspflichten.

Verfahren:

- Antragsbefugt sind Unternehmen mit einer Nutzungsberechtigung nach TKG
Bei der erstmaligen Antragstellung ist die Bescheinigung der Bundesnetzagentur über das ausgesprochene Nutzungsrecht nach § 125 Absatz 2 TKG (Urkunde) beizufügen
- Frist: 14 Tage vor Baubeginn an aufbruchverwaltung@overath.de
bei **umfangreichen Maßnahmen, Trassenverlegungen**:
Antragstellung mind. vier Wochen vor dem geplanten Baubeginn
- Trassenplan, Lageplan oder Luftbild mit Katastergrenzen, Aufmaß oder Handskizze stets erforderlich
- Baubeginn- und Fertigstellungsanzeige stets erforderlich

4. Abwicklung

4.1 Grenzpunkte

Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Werden sie beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wiederherzustellen.

4.2 Vorbegehung und Beweissicherung

Dem Antragsteller wird empfohlen, vor Baubeginn eine Zustandserfassung durchzuführen. Bei Trassen ist vor Baubeginn mit dem zuständigen Mitarbeiter des Baubetriebsamtes eine gemeinsame Begehung durchzuführen, die Voraussetzung für die Aufbruchgenehmigung/Zustimmung ist.

Das Ergebnis der Begehung ist durch den Antragsteller zu dokumentieren.

4.3 Verkehrssicherung

Während der Bauausführung- vom Beginn bis zur Übernahme durch den Baulastträger- geht die Verkehrssicherungspflicht auf den Antragsteller über. Besteht eine akute Gefahr und kommt der Antragsteller seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nach, kann die Stadt Overath die Mängel auf Kosten des Antragstellers durch Dritte beseitigen lassen.

Für die Arbeiten im öffentlichen Straßenraum ist eine Genehmigung nach § 45 StVO erforderlich (Zuständig: Amt für Ordnung und Soziales).

Den Weisungen ist Folge zu leisten. Die Aufbruchgenehmigung des Baubetriebsamtes ersetzt die Anordnung nach § 45 StVO nicht.

4.4 Verschmutzungen

Gemäß § 32 StVO und § 17 Absatz 1 StrWG NRW ist es verboten, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt Overath hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen wegen möglicher Unfallgefahren auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.

4.5 Andere betroffene Leitungen und Anlagen

Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

Auf bereits vorhandene Versorgungsleitungen aller Art ist die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Die Baumaßnahme ist mit den evtl, betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen.

Es besteht hinsichtlich der Lage erdverlegter Leitungen und Anlagen eine sogenannte Erkundungspflicht.

Als oberster Grundsatz gilt: Tiefbauer müssen bei Arbeiten in öffentlichen Straßen mit dem Vorhandensein unterirdischer Leitungen rechnen und deshalb äußerste Sorgfalt walten lassen. Sie müssen sich vor Aufnahme der Arbeiten nach Lage und Verlauf der Leitungen erkundigen.

Die Rechtsprechung hat sich in zahlreichen Fällen mit Leitungsbeschädigungen befassen müssen und dabei eindeutige Grundsätze erarbeitet, welche Tiefbauunternehmen anzuwenden haben.

Pflichten ergeben sich insbesondere aus:

- BGV C 22 „Bauarbeiten“ § 16 Bestehende Anlagen
- BGR 500 - Betreiben von Arbeitsmitteln 3.10 - Arbeiten im Bereich von Erdleitungen
- VOBC (DIN 18299, Nr. 3.1.)
- DVGW-Merkblatt GW 118
- DVGW-Hinweis GW 315
- BGB § 823 Verkehrssicherungspflicht

in der jeweils gültigen Fassung.

4.6 Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen

Die Stadt Overath kann ggf. bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet versagen.

4.7 Bauschild

An jeder in öffentlichen Straßen befindlichen Baustelle hat der Antragsteller ein Schild, das die Namen, Telefonnummern und die Anschrift des Antragstellers der Baumaßnahme und der Bauunternehmung sowie bei größeren Maßnahmen die genehmigten Ausführungsfristen enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar anzubringen.

4.8 Kostentragung

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraumes trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u.ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen nötig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.

4.9 Gebühren

Für den Verwaltungsaufwand werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Overath in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Sofern eine Sondernutzungserlaubnis zu erteilen ist, fallen zusätzlich Gebühren nach dem Gebührentarif der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Overath in der jeweils geltenden Fassung an.

5. Abnahme/ Gewährleistung

5.1 Haftpflicht

Für alle Schäden, die nachweislich durch die Durchführung der beantragten Maßnahme der Stadt Overath oder Dritten entstehen, haftet der Antragsteller. Insbesondere trägt der Antragsteller vollumfänglich die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter. Er hat die Stadt von solchen Ansprüchen freizustellen.

Ansprüche der Stadt Overath gegenüber vom Antragsteller beauftragten Dritten aufgrund allgemeiner rechtlicher Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

5.2 Aufbruchssperre

Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen wird das Baubetriebsamt eine Aufbruchssperre von bis zu fünf Jahren aussprechen. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen.

5.3 Abnahme

Laut ZTV A-StB muss jede Verkehrsfläche nach einer Aufgrabung mindestens gleichwertig dem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden. Dabei gilt es die ausführlichen Vorschriften sowie die qualitative Umsetzung zu beachten.

Der Antragsteller hat die Aufgrabung unmittelbar nach deren Fertigstellung dem Baubetriebsamt als Straßenbaulastträger mittels Fertigstellungsanzeige mit Angabe der Aufbruchs-Nummer schriftlich oder elektronisch zu melden. Die gegebenenfalls erforderlichen Verdichtungsnachweise sind beizufügen. Erforderlich ist auch eine Einmess-Skizze sowie ein Foto, aus dem die Lage des Aufbruchs hervorgeht.

Bei Trassen lädt der Antragsteller das Baubetriebsamt zu einem gemeinsamen Abnahmetermin ein und sorgt für eine ungehinderte Inaugenscheinnahme.

Mängel, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden, wird die Stadt Overath in eigener Verantwortung beseitigen lassen und die Kosten in Rechnung stellen. Im Interesse einer rationellen und automatisierten Abwicklung des Verfahrens ergeben sich zur Mängelbeseitigung nachfolgende Fristen.

Zur Mängelbeseitigung erhält der Antragsteller eine Erledigungsfrist von 4 Wochen. Der Stadt ist die Mängelbeseitigung auf elektronischem Weg per E-Mail mitzuteilen (aufbruchverwaltung@overath.de). Erhält die Stadt keine Mitteilung über die Mängelbeseitigung, wird dem Antragsteller eine letzte Mängelmitteilung mit einer Erledigungsfrist von 2 Wochen zugesandt. Die Erledigungsfristen können auf Antrag verlängert werden. Sofern auch die Schlussabnahme erfolglos verläuft, wird die Stadt eine fachgerechte Mängelbeseitigung durch Fremdvergabe veranlassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

Der Arbeitsaufwand für erfolglose Abnahmeversuche wird nach Maßgabe der städtischen Verwaltungsgebührensatzung gesondert in Rechnung gestellt.

5.4 Gewährleistungen

Für das ordnungsgemäße Verfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Dem Antragsteller und/oder Auftraggeber wird empfohlen, seine Gewährleistungsrechte noch rechtzeitig vor Fristabläufen geltend zu machen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch das Baubetriebsamt.

Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Mängel, die nachweislich auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Mängel vom Antragsteller unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt auf seine Kosten zu beheben. Im Fall des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Die Gewährleistungsfrist auf diese behobenen Mängel beträgt zwei Jahre, falls die ursprüngliche Gewährleistungszeit früher abläuft.

6. Allgemeine technische Bedingungen

6.1 Allgemeines

Die Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächenbefestigung dürfen nur durch in die Handwerksrolle eingetragene Straßen- und Tiefbaubetriebe durchgeführt werden. Dies ist dem Baubetriebsamt nach Aufforderung schriftlich nachzuweisen.

Die Verkehrsfläche wird erst dann durch den Straßenbaulastträger wieder übernommen, wenn die Fertigstellungsanzeige vorliegt und die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde. Für Schäden, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche der Stadt Overath entstehen, haftet der Antragsteller.

6.2 Verfüllung und Verdichtung

Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert von EV2 von $> 45 \text{ MN/m}^2$ auf dem Erdplanum gefordert. Ebenfalls anerkannt ist der Nachweis mit dem leichten Fallgewichtsgerät mit einem Sollwert $E_{vd} > 25 \text{ MN/m}^2$. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen. Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTV E-StB 09 ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Bei Grabentiefen ab 1,50 m ist auf Verlangen der Stadt zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Die Protokolle sind im Schadensfälle nachzuweisen und auf Verlangen vorzulegen.

6.3 Kreuzende Leitungen

Sind Leitungen quer zur Straßenachse zu verlegen, so ist nach Möglichkeit die Fahrbahn unter Einziehung eines im Straßenbereich verbleibenden Schutzrohrs zu minieren. Verdrängtes Material ist abzufahren.

6.4 Andere betroffene Leitungen

Der mit den Aufgrabungen Beauftragte hat vor Beginn der Arbeiten die Lagepläne bzw. die Bestandspläne aller Versorgungsträger einzuholen.

Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten des Antragstellers entsorgt werden.

Generell ist verdrängtes Material auf Kosten des Antragstellers abzufahren.

6.5 Niederschlagswasser

Für den Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers im Bereich der Aufbruchstelle ist ständig, auch nachts, am Wochenende und an arbeitsfreien Tagen, zu sorgen.

6.6 Unterbrechung der Arbeiten

Bei begründeten Verkehrssituationen oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahrbar und begehbar zu machen.

In Sonderfällen, (z.B. aufgrund der Verkehrssituation, Autobahnsperrung, Unfallgeschehen, unvorhergesehene Wetterlagen etc.) kann bei Unterbrechung der Arbeiten die Stadt Overath schriftlich begründet anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

Bei nachweislichem unbegründeten Arbeitsstillstand von mehr als 14 Tagen sind die Montagegruben vollständig, inklusive kompletter Herstellung der Oberfläche, wieder zu verschließen. Das Antrags-Zustimmungsverfahren beginnt hiernach erneut.

Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung nicht nach, hat die Stadt das Recht, die Fahrbahnoberfläche auf Kosten des Antragstellers wiederherstellen zu lassen.

6.7 Sicherung fremden Eigentums

Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Anschlagssäulen, Ladesäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und ähnliches müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben.

Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Stadt entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, muss Rücksprache mit dem Baubetriebsamt gehalten werden. Des Weiteren ist eine Beschädigung von Baumwurzeln zu vermeiden, um die Standsicherheit der Bäume nicht zu gefährden. Die Regelungen des § 131 TKG bleiben unberührt. Das Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“ ist zu beachten.

Bei Nichtbeachtung bzw. im Schadensfall wird vom Baubetriebsamt der Stadt Overath eine gleichwertige Ersatzbepflanzung eingefordert werden.

6.8 Fahrbahnmarkierungen

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist sofort nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Antragsteller die Markierung des ursprünglichen Zustands gemäß der gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung und den "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen" (ZTV-M in der jeweils geltenden Fassung) wieder aufzubringen. Sollte dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, ist es erforderlich, die Markierung in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde (Amt für Ordnung und Soziales) provisorisch herzustellen.

6.9 Wiederherstellung der Straßenoberfläche

Bei der Wiederherstellung der Grabenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Da durch die Grabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch den Einbau in der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht.

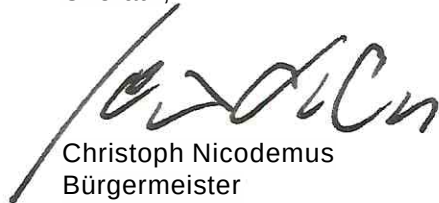
Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTV A-StB und der RStO in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.

Die Straßenoberfläche muss, spätestens eine Woche nach Verfüllen der Baugrube bzw. des Grabens, bituminös geschlossen sein. Dies beinhaltet auch die Asphaltdeckschicht, sofern keine anderslautende Abstimmung mit der Stadt Overath erfolgt ist. Kommt der Veranlasser seiner Verpflichtung nicht nach, hat die Stadt das Recht, die Fahrbahnoberfläche auf Kosten des Veranlassers wiederherstellen zu lassen. Bei fehlender Feinschicht sind die Kanten anzurampen.

7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Overath,



Christoph Nicodemus
Bürgermeister

